Anlage 2

Geltende Fassung	Änderungen
Version 2022-1 des Gesellschaftsvertrages der smartOPTIMO GmbH & Co. KG vom 9. Juni 2022	*unverändert*
Gesellschaftsvertrag der smartOPTIMO GmbH & Co. KG	*unverändert*
Präambel Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen. Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von kommunalen Versorgungsunternehmen im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG. In einzelnen Fällen ist die smartOPTIMO GmbH & Co. KG im Sinne des MsbG ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber und dies jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter. Die Gesellschaft hat das Ziel, die effiziente Durchführung von Aktivitäten von kommunalen Versorgungsunternehmen in den oben aufgeführten Bereichen zu fördern, respektive je nach Wunsch des Versorgungsunternehmens selber durchzuführen. Darüber hinaus besteht das Ziel, einen effizienten und kostengünstigen Standard auf Grundlage rechtlicher und regulatorischer (Mindest-)Anforderungen für Dienstleistungen bereitzustellen. Solche Dienstleistungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung von intelligenter Messtechnik erforderlich. Hierfür stellt die Gesellschaft die erforderliche Systeminfrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Die gemeinsame Gesellschaft kann weitere - kommunale - Gesellschafter aufnehmen sowie schuldrechtliche Kooperationsverträge mit anderen kommunalen Unternehmen schließen. Definition Soweit im Folgenden von a) intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen die Rede ist, sind dies elektronische Tarifzähler, die die Anforderungen gemäß Gesetz zur	**Präambel** Im Zuge der Liberalisierung des Energiemarktes durch das Energiewirtschaftsgesetz und die Herausforderungen durch das Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende inklusive des Gesetzes über den Messstellenbetrieb und die Datenkommunikation in intelligenten Energienetzen (Messstellenbetriebsgesetz – MsbG) ergeben sich für Versorgungsunternehmen neue Chancen, aber auch Herausforderungen für die zukünftige Entwicklung der Unternehmen. Um für den Bereich des Mess- und Zählerwesens von kommunalen Versorgungsunternehmen im Umfeld der anhaltenden regulatorischen Veränderungen die Chancen und Herausforderungen gemeinsam und effizient anzugehen, haben sich die Vertragspartner dazu entschieden, ihre Aktivitäten im Bereich des Mess- und Zählerwesens in einer gemeinsamen Gesellschaft zu bündeln. Fokus sind Aktivitäten für grundzuständige Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG. In einzelnen Fällen ist die smartOPTIMO GmbH & Co. KG im Sinne des MsbG ein wettbewerblicher Messstellenbetreiber und dies jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter. Die Gesellschaft hat das Ziel, die effiziente Durchführung von Aktivitäten von kommunalen Versorgungsunternehmen in den oben aufgeführten Bereichen zu fördern, respektive je nach Wunsch des Versorgungsunternehmens selber durchzuführen. Darüber hinaus besteht das Ziel, einen effizienten und kostengünstigen Standard auf Grundlage rechtlicher und regulatorischer (Mindest-)Anforderungen für Dienstleistungen bereitzustellen. Solche Dienstleistungen sind insbesondere vor dem Hintergrund der gesetzlichen Verpflichtung von intelligenter Messtechnik erforderlich. Hierfür stellt die Gesellschaft die erforderliche Systeminfrastruktur und Dienstleistungen zur Verfügung. Die gemeinsame Gesellschaft kann weitere - kommunale - Gesellschafter aufnehmen sowie schuldrechtliche Kooperationsverträge mit anderen kommunalen Unternehmen schließen. Definition Soweit im Folgenden von a) intelligenten Messsystemen oder modernen Messeinrichtungen die Rede ist, sind dies elektronische Tarifzähler, die die Anforderungen gemäß Gesetz zur

Digitalisierung der Energiewende und ggf. EnWG sowie EEG und KWKG (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen. b) zentralen Dienstleistungen die Rede ist, sind dies modular aufgebaute System-Applikationen und Dienstleistungen inklusive der Durchführung der entsprechenden Prozesse, für die die jeweils erforderliche IT-Infrastruktur, IT-Dienste sowie Prozesse entwickelt, bereitgestellt und betrieben werden. Dazu gehören insbesondere die für den Betrieb von Messsystemen notwendige Durchführung der Gateway-Administration, Übermittlung und Visualisierung der Messdaten, Bereitstellung der erforderlichen Zertifikate sowie Sicherstellung der Datensicherheit gemäß der jeweils gültigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von mehreren Gesellschaftern genutzt. c) Geschäftsvorfall oder Geschäftsvorfälle die Rede ist, sind damit alle Vorgänge der Gesellschaft gemeint, die die Vermögenszusammensetzung in dem Unternehmen beeinflussen oder beeinflussen können.	Digitalisierung der Energiewende und ggf. EnWG sowie EEG und KWKG (in der jeweils gültigen Fassung) erfüllen. b) zentralen Dienstleistungen die Rede ist, sind dies modular aufgebaute System-Applikationen und Dienstleistungen inklusive der Durchführung der entsprechenden Prozesse, für die die jeweils erforderliche IT-Infrastruktur, IT-Dienste sowie Prozesse entwickelt, bereitgestellt und betrieben werden. Dazu gehören insbesondere die für den Betrieb von Messsystemen notwendige Durchführung der Gateway-Administration, Übermittlung und Visualisierung der Messdaten, Bereitstellung der erforderlichen Zertifikate sowie Sicherstellung der Datensicherheit gemäß der jeweils gültigen rechtlichen und technischen Anforderungen. Diese Dienstleistungen werden grundsätzlich von mehreren Gesellschaftern genutzt. c) Geschäftsvorfall oder Geschäftsvorfällen die Rede ist, sind damit alle Vorgänge der Gesellschaft gemeint, die die Vermögenszusammensetzung in dem Unternehmen beeinflussen oder beeinflussen können.
§ 1 Rechtsform, Firma und Sitz der Gesellschaft (1) Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft. Sie führt die Firma smartOPTIMO GmbH & Co. KG (2) Sitz der Gesellschaft ist Osnabrück.	*Unverändert*
§ 2 Gegenstand des Unternehmens (1) Gegenstand des Unternehmens ist die marktgerechte Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Stadtwerkeeigenen Zähler- und Messwesens in den kommunalen Versorgungsgebieten zur Realisierung von öffentlicher Zusammenarbeit kommunaler Gesellschafter. Ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Zähler- und Messwesens sind unmittelbar verbundene Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 GO NRW für kommunale Gesellschafter wesentlicher Teil des Leistungsportfolios. Dazu gehört auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung als wettbewerblicher Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter. (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 ist von der Gesellschaft anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Energieträgern und Wasser, soweit wie möglich zu schonen und die Belastungen der Umwelt durch Emissionen so gering wie möglich zu halten.	**§ 2 Gegenstand des Unternehmens** (1) Gegenstand des Unternehmens ist die marktgerechte Erbringung von Dienstleistungen im Bereich des Stadtwerkeeigenen Zähler- und Messwesens in den kommunalen Versorgungsgebieten zur Realisierung von öffentlicher Zusammenarbeit kommunaler Gesellschafter. Ausschließlich zur Erfüllung der gesetzlichen Vorgaben des Zähler- und Messwesens sind unmittelbar verbundene Dienstleistungen im Sinne des § 107a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) für kommunale Gesellschafter wesentlicher Teil des Leistungsportfolios. Dazu gehören auch die Planung, Errichtung, Unterhaltung und Finanzierung der dazu notwendigen Anlagen. Zulässig ist im Rahmen des Gegenstandes gemäß Satz 1 auch eine überörtliche Betätigung als wettbewerblicher Messstellenbetreiber im Sinne des MsbG jeweils in Kooperation mit dem kommunalen Gesellschafter. (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 ist von der Gesellschaft anzustreben, vorhandene Ressourcen, insbesondere die natürlichen Vorräte an Ener-

(3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks - mittelbar oder unmittelbar - dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. (4) Bei der Tätigkeit des Unternehmens sind gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW) die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 GONW zu beachten. Die Anforderungen und Beschränkungen der vorbezeichneten Regelungen gelten dabei nur, soweit die Gesellschaft in NRW tätig ist und der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelungen eröffnet ist. (5) Vor der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 GONRW sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde. (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.	gieträgern und Wasser, soweit wie möglich zu schonen und die Belastungen der Umwelt durch Emissionen so gering wie möglich zu halten. (3) Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die der Erreichung und Förderung des Gesellschaftszwecks – mittelbar oder unmittelbar – dienen. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen und solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe errichten, erwerben und pachten. (4) Bei der Tätigkeit des Unternehmens sind gemäß ~~§ 108 Abs. 3 Nr. 3~~ § 108 Abs. 2 Nr. ~~4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GONW)~~ GO NRW die Wirtschaftsgrundsätze des § 109 ~~GONW~~ GO NRW zu beachten. Die Anforderungen und Beschränkungen der vorbezeichneten Regelungen gelten dabei nur, soweit die Gesellschaft in NRW tätig ist und der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelungen eröffnet ist. (5) Vor der Erbringung von Dienstleistungen i.S.d. § 107a Abs. 2 ~~GONRW~~ GO NRW sind in schriftlicher Form die Abwägungsprozesse zu dokumentieren, aus denen ersichtlich sein muss, ob und inwieweit vor der Erbringung dieser Dienstleistungen den Belangen kleinerer Unternehmen, insbesondere des Handwerks, im Rahmen der Entscheidungsfindung Rechnung getragen wurde. (6) Die Gesellschaft verpflichtet sich, die Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten. Die Bezeichnungen in diesem Vertrag gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.
§ 3 Bekanntmachungen Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erscheinen in den Amtsblättern der Städte Münster und Osnabrück und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im elektronischen Bundesanzeiger.	*Unverändert*
§ 4 Beginn, Dauer und Geschäftsjahr (1) Die Gesellschaft beginnt mit der Eintragung im Handelsregister; vor diesem Zeitpunkt dürfen im Namen und für Rechnung der Gesellschaft keine Geschäfte geschlossen werden. (2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Dauer errichtet. (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	*Unverändert*

§ 5 Gesellschafter, Kapitalanteile, Einlagen, Haftsummen

Unverändert

(1) Persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) ist die smart OPTIMO Verwaltungs-GmbH mit Sitz in Osnabrück. Sie erbringt keine Einlage und hat keinen Kapitalanteil und kein Stimmrecht.

(2) Kommanditisten sind:

die Stadtwerke Münster GmbH (32,45 %) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	130.449,00 Euro
die Stadtwerke Osnabrück AG (32,45%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	130.449,00 Euro
die Stadtwerke Bramsche GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Geesthacht GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Böhmetal GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Werl GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Emden GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Nortorf AöR (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Bielefeld GmbH (5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	20.100,00 Euro
die Stadtwerke Gütersloh GmbH (0,5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	2.010,00 Euro
die Stadtwerke Gießen AG (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Menden GmbH (0,5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	2.010,00 Euro
die Stadtwerke Solingen GmbH (5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	20.100,00 Euro
die Mark-E Aktiengesellschaft (5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	20.100,00 Euro
die Städtische Werke Netz + Service GmbH (5%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	20.100,00 Euro
die Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH (0,25%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.005,00 Euro
die Stadtwerke Emmerich GmbH (0,1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	402,00 Euro
die Stadtwerke Emsdetten GmbH (0,25%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.005,00 Euro
die Stadtwerke EVB Huntetal GmbH (0,1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	402,00 Euro
die Stadtwerke Lübbecke GmbH (0,25%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	1.005,00 Euro
die ovag Netz GmbH (1%) mit einem Kapitalanteil in Höhe von	4.020,00 Euro
die Mittelhessen Netz GmbH (0.5%) mit einem Kapitalanteil von	2.010,00 Euro
die Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH mit einem Kapitalanteil von (0,1%)	402,00 Euro
die T.W.O. Technische Werke Osning GmbH (0,25%) mit einem Kapitalanteil von	1.005,00 Euro
die Stadtwerke Marburg GmbH (0,5%) mit einem Kapitalanteil von	2.010,00 Euro

die Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (0,5%) mit einem Kapitalanteil von	2.010,00 Euro
die Stadtwerke Steinfurt GmbH (0,1%) mit einem Kapitalanteil von	402,00 Euro
die SWTE Innovation GmbH & Co. KG (1%) mit einem Kapitalanteil von	4.020,00 Euro
die Stadtwerke Flensburg GmbH (0,1%) mit einem Kapitalanteil von	402,00 Euro
die Hertener Stadtwerke GmbH (0,1%) mit einem Kapitalanteil von	402,00 Euro
die Stadtwerke Lengerich GmbH (1,0 %) mit einem Kapitalanteil von	4020,00 Euro

(3) Die Kommanditisten haben ihren Kapitalanteil vollständig geleistet.

(4) Die Kommanditisten übernehmen folgende Hafteinlagen von:

Stadtwerke Münster GmbH	5,0 Mio. Euro
Stadtwerke Osnabrück AG	5,0 Mio. Euro
Stadtwerke Bramsche GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Geesthacht GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Böhmetal GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Werl GmbH	4.020,00 Euro
nvb Nordhorner Versorgungsbetriebe GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Emden GmbH	4.020,00 Euro
Stadtwerke Nortorf AöR	4.020,00 Euro
Stadtwerke Bielefeld GmbH	20.100,00 Euro
Stadtwerke Gütersloh GmbH	2.010,00 Euro
Stadtwerke Gießen AG	4.020,00 Euro
Stadtwerke Menden GmbH	2.010,00 Euro
Stadtwerke Solingen GmbH	20.100,00 Euro
Mark-E Aktiengesellschaft	20.100,00 Euro
Städtische Werke Netz + Service GmbH	20.100,00 Euro
Bocholter Energie- und Wasserversorgung GmbH	1.005,00 Euro
Stadtwerke Emmerich GmbH	402,00 Euro
Stadtwerke Emsdetten GmbH	1.005,00 Euro
Stadtwerke EVB Huntetal GmbH	402,00 Euro
Stadtwerke Lübbecke GmbH	1.005,00 Euro
ovag Netz GmbH	4.020,00 Euro
Mittelhessen Netz GmbH	2.010,00 Euro
Stadtwerke Groß-Gerau Versorgungs GmbH	402,00 Euro
T.W.O. Technische Werke Osning GmbH	1.005,00 Euro
Stadtwerke Marburg GmbH	2.010,00 Euro
Kreiswerke Main-Kinzig GmbH	2.010,00 Euro

Stadtwerke Steinfurt GmbH	402,00 Euro
SWTE Innovation GmbH & Co. KG	4.020,00 Euro
Stadtwerke Flensburg GmbH	402,00 Euro
Hertener Stadtwerke GmbH	402,00 Euro
Stadtwerke Lengerich GmbH	4.020,00 Euro

Die Haftsumme wird in das Handelsregister eingetragen. Soweit dieser Gesellschaftsvertrag keine ausdrückliche abweichende Regelung enthält, besteht eine Nachschusspflicht der Kommanditisten nicht, es sei denn, die Gesellschafter fassen einen einstimmigen abweichenden Gesellschafterbeschluss.

(5) Nach den in Abs. 2 festgelegten Kapitalanteilen der Kommanditisten (Festkapital) richten sich, sofern in diesem Vertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, die Rechte der Kommanditisten, so vor allem die Beteiligung am Unternehmen, die Gewinn und Verlustbeteiligung sowie das Stimmrecht. Je 1 Euro eines Kapitalanteils gewähren eine Stimme.

(6) Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung weitere Kommanditisten aufnehmen. Der Beschluss ist mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen.

§ 6 Konten der Gesellschafter

(1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Darlehenskonto, ein Verlustvortragskonto und ein Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III).

(2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil i.S.d. § 5 Abs. 2 verbucht; er ist unverzinslich, soweit es sich um den Kapitalanteil eines Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote an der Gesellschaft von mindestens 5% handelt. Andernfalls ist der Kapitalanteil mit einem Zinssatz von 1 % per anno zu verzinsen; der jährliche Zinsbetrag wird auf dem Darlehenskonto gebucht, ebenso wie die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, sonstige Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 2 Prozentpunkten über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.

(3) Auf den Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden entsprechend der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des

§ 6 Konten der Gesellschafter

(1) Für die persönlich haftende Gesellschafterin wird ein bewegliches Konto geführt, auf dem alle Geschäftsvorfälle und der sonstige Zahlungsverkehr nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages für sie gebucht werden. Außerdem führt die Gesellschaft für die Kommanditisten jeweils ein festes Kapitalkonto (Kapitalkonto I), ein Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II), ein Darlehenskonto, ein Verlustvortragskonto und ein Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III).

(2) Auf dem Kapitalkonto I der Kommanditisten wird ihr Kapitalanteil i.S.d. § 5 Abs. 2 verbucht; er ist unverzinslich, soweit es sich um den Kapitalanteil eines Kommanditisten mit einer Beteiligungsquote an der Gesellschaft von mindestens 5% handelt. Andernfalls ist der Kapitalanteil mit einem Zinssatz von 1 % per anno zu verzinsen; der jährliche Zinsbetrag wird auf dem Darlehenskonto gebucht, ebenso wie die entnahmefähigen Gewinnanteile, Entnahmen, sonstige Zinsen sowie der sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und den Kommanditisten. Das Darlehenskonto ist im Soll und Haben nach der Staffelmethode per anno mit 2 Prozentpunkten über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen. Gleiches gilt für das Konto der Komplementärin.

(3) Auf den Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden entsprechend der Beteiligung am Ergebnis der Gesellschaft nach Beschluss der Gesellschafterversammlung die nicht entnahmefähigen Teile des

Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens gebucht. Das Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) ist nach der Staffelmethode per anno mit 2 % über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.	Gewinns und Verluste bis zur Höhe des Guthabens gebucht. Das Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) ist nach der Staffelmethode per anno mit 2 ~~%~~ Prozentpunkten über dem zum 1. Januar des jeweiligen Jahres gültigen Basiszinssatz zu verzinsen.
(4) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten oder dem Kapitalkonto III gedeckt sind. Bei der Saldierung der Verluste wird zunächst das Gewinnrücklagenkonto und anschließend das Kapitalkonto III angesprochen. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich.	(4) Auf den Verlustvortragskonten werden die die Kommanditisten betreffenden Verlustanteile gebucht, die nicht durch ein Guthaben auf den Gewinnrücklagenkonten oder dem Kapitalkonto III gedeckt sind. Bei der Saldierung der Verluste wird zunächst das Gewinnrücklagenkonto und anschließend das Kapitalkonto III angesprochen. Die Verlustvortragskonten sind unverzinslich. Die Haftung der Kommanditisten für Beträge auf den Verlustvortragskonten ist entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beschränkt. Die Kommanditisten sind insoweit auch im Verhältnis zueinander nicht zu Nachschüssen verpflichtet. Entsprechend dem Grundprinzip der Gesellschaft, dass Chancen und Risiken aus den jeweiligen Profitcentern der einzelnen Kommanditisten bei diesen verbleiben und nicht auf alle Gesellschafter verteilt werden, gilt jedoch in allen Fällen der vorzeitigen Beendigung der Kommanditistenstellung während des Bestehens der Gesellschaft (Verkauf (§ 16a) Kündigung (§ 18), Ausschluss (§19), sonstige Ausscheidensgründe) für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote nicht mindestens 10 % beträgt und die keine Sacheinlagen gem. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben: Der betreffende Kommanditist ist verpflichtet, vor seinem Ausscheiden sein Verlustvortragskonto auszugleichen. Stattdessen kann / können auch ein oder mehrere dazu bereite Alt- oder Neukommanditisten das Verlustvortragskonto dieses Kommanditisten fortführen.
(5) Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, werden auf dem Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) verbucht. Das Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) ist unverzinslich.	(5) Einzahlungen und Einlagen der Gesellschafter in das Eigenkapital der Gesellschaft, die über den Kapitalanteil hinausgehen, werden auf dem Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) verbucht. Das Kapitalrücklagekonto (Kapitalkonto III) ist unverzinslich.
(6) Guthaben der Kommanditisten auf ihren Darlehenskonten sind nicht für Gesellschaftszwecke zu verwenden.	(6) Guthaben der Kommanditisten auf ihren Darlehenskonten sind nicht für Gesellschaftszwecke zu verwenden.
§ 7 Organe der Gesellschaft Organe der Gesellschaft sind: 1. die Geschäftsführung, 2. die Gesellschafterversammlung, 3. der Beirat.	*Unverändert*

§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung	§ 8 Einberufung, Vorsitz und Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung
(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.	(1) Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 1 Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Im Übrigen finden die §§ 49-51 GmbHG Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.	(2) Die Einberufung erfolgt schriftlich oder durch elektronische Mitteilung an jeden Gesellschafter unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen bei ordentlichen Gesellschafterversammlungen und von mindestens 1 Woche bei außerordentlichen Gesellschafterversammlungen. Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgezählt. Im Übrigen finden die §§ 49-51 GmbHG Anwendung, soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes geregelt ist.
(2a) Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft in Präsenz stattfinden. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aber nach Ermessen entscheiden, dass (a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Gesellschaftervertreter insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird (virtuelle Gesellschafterversammlung) oder (b) einzelne Gesellschaftervertreter ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können (hybride Gesellschafterversammlung). Mit der Entscheidung, an der Sitzung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen, trägt der jeweilige Gesellschaftervertreter das Risiko, dass die von ihm eingesetzte Technik seine Teilnahme einwandfrei gewährleistet.	(2a) Grundsätzlich sollen die Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft in Präsenz stattfinden. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aber nach Ermessen entscheiden, dass (a) die Sitzung ohne physische Präsenz der Gesellschaftervertreter insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird (virtuelle Gesellschafterversammlung) oder (b) einzelne Gesellschaftervertreter ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können (hybride Gesellschafterversammlung). Mit der Entscheidung, an der Sitzung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen, trägt der jeweilige Gesellschaftervertreter das Risiko, dass die von ihm eingesetzte Technik seine Teilnahme einwandfrei gewährleistet.
(3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.	(3) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in den ersten 7 Monaten eines jeden Geschäftsjahres statt. Gegenstand der ordentlichen Gesellschafterversammlung ist mindestens die Feststellung des Jahresabschlusses und der Ergebnisverwendung, die Entlastung der Geschäftsführung und die Wahl des Abschlussprüfers.
(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter und die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde.	(4) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn 75% des Festkapitals vertreten sind. Wird dieses Erfordernis nicht erreicht, so kann innerhalb von einer Woche durch eingeschriebenen Brief mit einer Frist von mindestens einer Woche eine zweite Gesellschafterversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Gesellschafter und die Höhe des vertretenen Kommanditkapitals beschlussfähig, soweit in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
(5) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren	(5) Beschlüsse der Gesellschafter, die nach diesem Vertrag oder dem Gesetz erforderlich sind, werden grundsätzlich in Gesellschafterversammlungen gefasst. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126 b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren

muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.	muss innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.
(6) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung teil.	(6) Die Geschäftsführung nimmt regelmäßig an der Gesellschafterversammlung teil.
(7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.	(7) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden aus der Mitte der Gesellschafterversammlung gewählt. Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung.
(8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.	(8) Die Beschlüsse der Gesellschafter werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag eine andere Mehrheit vorschreiben. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen der Gesellschafterversammlung.
(9) Geschäftsvorfälle, die ausschließlich das Profit Center eines Gesellschafters betreffen, benötigen nur den Beschluss des entsprechenden Gesellschafters des betroffenen Profit Centers. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsvorfall mit dem Gesellschafter kein Liquiditäts- oder Insolvenzrisiko für die Gesamtgesellschaft darstellt. Die Liquidität für Investitionen hat der entsprechend investierende Gesellschafter bereitzustellen.	(9) Geschäftsvorfälle, die ausschließlich das Profit Center eines Gesellschafters betreffen, benötigen nur den Beschluss des entsprechenden Gesellschafters des betroffenen Profit Centers. Voraussetzung ist, dass der Geschäftsvorfall mit dem Gesellschafter kein Liquiditäts- oder Insolvenzrisiko für die Gesamtgesellschaft darstellt. Die Liquidität für Investitionen hat der entsprechend investierende Gesellschafter bereitzustellen.
(10) Geschäftsvorfälle, die mehrere Gesellschafter betreffen, benötigen gemäß Absatz (8) eine einfache Mehrheit. Dazu zählen insbesondere Geschäftsvorfälle für zentrale Dienstleistungen.	(10) Geschäftsvorfälle, die mehrere Gesellschafter betreffen, benötigen gemäß Abs. 8 eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen dieser Gesellschafter. Dazu zählen insbesondere Geschäftsvorfälle für zentrale Dienstleistungen.
(11) Bei der Definition des Standards für zentrale Dienstleistungen werden die Belange der Gesellschafter mittels Anforderungsmanagement berücksichtigt. Die Geschäftsführung stellt hierzu anlassbezogen respektive mindestens einmal im Jahr unter Einbeziehung der fachlichen Anforderer der Gesellschafter den jeweiligen Standard vor und führt eine Erörterung und Anhörung mit allen Gesellschaftern mit mehr als 100.000 Zählpunkten Strom durch. Alle anderen Gesellschafter benennen für diese Anhörung gemeinsam einen Vertreter aus ihren Reihen. Den Anforderungen von Gesellschaftern mit intensiven Prozessverknüpfungen wird unter diesen Prämissen besonders Rechnung getragen.	(11) Bei der Definition des Standards für zentrale Dienstleistungen werden die Belange der Gesellschafter mittels Anforderungsmanagement berücksichtigt. Die Geschäftsführung stellt hierzu anlassbezogen respektive mindestens einmal im Jahr unter Einbeziehung der fachlichen Anforderer der Gesellschafter den jeweiligen Standard vor und führt eine Erörterung und Anhörung mit allen Gesellschaftern mit mehr als 100.000 Zählpunkten Strom durch. Alle anderen Gesellschafter benennen für diese Anhörung gemeinsam einen Vertreter aus ihren Reihen. Den Anforderungen von Gesellschaftern mit intensiven Prozessverknüpfungen wird unter diesen Prämissen besonders Rechnung getragen.
(12) Der Geschäftsführer informiert in den Gesellschafterversammlungen jeweils über neue Geschäftsvorfälle mit den Gesellschaftern.	(12) Der Geschäftsführer informiert in den Gesellschafterversammlungen jeweils über neue Geschäftsvorfälle mit den Gesellschaftern.
(13) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über jeden	(13) Über die Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Versammlung, die Teilnehmer, die Tagesordnung, alle Anträge und das Ergebnis der Abstimmungen sowie die Gesellschafterbeschlüsse aufzunehmen. Über jeden

außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden.	außerhalb von Gesellschafterversammlungen gefassten Beschluss ist, zu Beweiszwecken, nicht als Wirksamkeitsvoraussetzung, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, die den Tag und die Form der Beschlussfassung, den Inhalt des Beschlusses sowie die Stimmabgaben anzugeben hat und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen ist. Eine Niederschrift ist jedem Gesellschafter zuzusenden.
(14) Der Rat der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gemäß § 113 Abs. 5 GONW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.	(14) Der Rat der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Kommunen im Bereich Nordrhein-Westfalens bestellt einen Vertreter der jeweiligen Kommune in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Kommune beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gemeinde zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben gemäß § 113 Abs. 5 ~~GONW~~ GO NRW den Rat über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
§ 9 Aufgaben der Gesellschafterversammlung (1) Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen insbesondere: 1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, sowie Abschluss, Änderung und Aufhebung von Unternehmensverträgen i.S.d. §§ 291 u. 292 Abs. 1 AktG, 2. Zustimmung zum Wirtschaftsplan und den Nachträgen, 3. Feststellung des Jahresabschlusses, 4. Verwendung des Ergebnisses, 5. Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, § 5 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt. 6. Erteilung der Zustimmung nach § 16, 7. Umwandlung und Auflösung der Gesellschaft, 8. Wahl des Abschlussprüfers, 9. Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, 10. Bestellung von Vertretern in Beteiligungsgesellschaften,	*unverändert*

11. Aufnahme neuer Geschäftszweige im Rahmen des Gesellschaftsvertrages oder Aufgabe bestehender Tätigkeitsbereiche, 12. Errichtung oder Aufgabe von Zweigniederlassungen, 13. Bestellung, Abberufung und Entlassung, Anstellungsbedingungen und Vergütung von Geschäftsführern und Prokuristen, 14. die Aufnahme oder Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze, 15. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze, 16. die Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze, 17. die Aufstellung, Änderung und Aufhebung der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung sowie für den Beirat, 18. Abschluss von Dienstleistungsverträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern, soweit das Leistungsentgelt im Jahr einen Betrag oberhalb einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Wertgrenze übersteigt.	
§ 10 Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft, Einsichtsrecht (1) Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin, durch ihr satzungsgemäß bestelltes Organ handelnd, allein berechtigt und verpflichtet. (2) Die Komplementärin und ihre Geschäftsführer (hier Geschäftsführung genannt) sind für Rechtsgeschäfte mit der Gesellschaft von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. (3) Jedem Kommanditisten steht ein Auskunfts- und Einsichtsrecht im Umfang des § 166 HGB zu. Darüberhinausgehende Kontroll- und Einsichtsrechte können den Kommanditisten durch Beschluss der Gesellschafterversammlung eingeräumt werden, soweit keine wesentlichen Belange der Gesellschaft entgegenstehen. (4) Die Geschäftsführungsbefugnis des Komplementärs erstreckt sich auf alle Handlungen, die der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft mit sich bringt. Zur Vornahme von Handlungen und Maßnahmen der Geschäftsführung ist neben den in § 9 bestimmten Fällen in den in einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung bezeichneten Fällen die Zustimmung der Gesellschafterversammlung erforderlich, soweit	*unverändert*

diese Befugnis gemäß diesem Gesellschaftsvertrag oder gemäß einer von der Gesellschafterversammlung erlassenen Geschäftsordnung für den Beirat nicht ausdrücklich dem Beirat übertragen wird. (5) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für: a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag, c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.	
§ 11 Aufwendungsersatz, Geschäftsführervergütung (1) Die Komplementärin hat im Rahmen des Wirtschaftsplanes gegenüber der Gesellschaft einen Anspruch auf Ersatz aller ihr durch die Geschäftsführung erwachsenden Aufwendungen. (2) Die Komplementärin erhält für die Übernahme der persönlichen Haftung eine jährliche, jeweils zum Beginn eines jeden Geschäftsjahres zu zahlende Vorabvergütung in Höhe von 5 % ihres eingezahlten Stammkapitals, das zu Beginn des Geschäftsjahres in ihrer Bilanz ausgewiesen ist. (3) Der Ausgaben- und Aufwendungsersatz nach Abs. 1 und die Vorabvergütung nach Abs. 2 sind auch in Verlustjahren zu zahlen.	*unverändert*

§ 11a Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat, der integrativer Bestandteil der Gesellschaft ist und der Geschäftsführung beratend zur Seite steht, um das Know-how der Kommanditisten in energiewirtschaftlichen Bereichen effektiv zu nutzen und die wirtschaftlichen Chancen in Zusammenhang mit klassischer und intelligenter Messtechnik durch Bündelung des technischen und des vertrieblichen Know-hows zu maximieren. § 52 Abs. 1 GmbHG findet auf den Beirat keine Anwendung. Jeder Gesellschafter bestellt ein Beiratsmitglied. Jedes entsandte Mitglied wird der Geschäftsführung gegenüber von dem entsendungsberechtigten Gesellschafter schriftlich benannt. Jedes Mitglied wird durch den Gesellschafter abberufen, durch den es bestellt worden ist.

(2) Die Amtszeit der Mitglieder des Beirats beträgt fünf Jahre. Die Amtszeit des Beirats als Organ beginnt, wenn sämtliche Mitglieder die Aufnahme ihres Amtes gegenüber der Gesellschaft erklärt haben. Die erneute Bestellung zum Beiratsmitglied nach Ablauf der Amtszeit ist möglich. Scheidet ein entsandtes Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Beirat aus, so erfolgt die Entsendung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.

(3) Die Gesellschafterversammlung bestimmt aus der Mitte des Beirats durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Gesellschafterbeschluss einen Beiratsvorsitzenden und seinen ständigen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Beirates und im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter sind ermächtigt, im Namen des Beirats die zur Durchführung der Beschlüsse des Beirats erforderlichen Willenserklärungen abzugeben.

(4) Der Beirat tritt grundsätzlich einmal im Kalenderhalbjahr zusammen. Eine Beiratssitzung kann darüber hinaus jederzeit von der Geschäftsführung, 30% der Beiratsmitglieder oder durch einen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Gesellschafterbeschluss verlangt werden. Das Verlangen ist schriftlich - erforderlichenfalls auch per Telefax - unter Nennung des Sitzungsgrundes an den Beiratsvorsitzenden oder an dessen ständigen Stellvertreter zu richten.

(5) Der Beirat tritt in der Regel am Ort der Gesellschaft zusammen. Die Geschäftsführung kann in Abstimmung mit dem Vorsitzenden aber nach Ermessen entscheiden, dass (a) die Beiratssitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird (virtuelle Beiratssitzung) oder (b) einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können (hybride Beiratssitzung). Mit der Entscheidung, an der Sitzung im Wege der Videokonferenz teilzunehmen, trägt das jeweilige Mitglied

das Risiko, dass die von ihm eingesetzte Technik seine Teilnahme einwandfrei gewährleistet. Beschlüsse des Beirats werden in den Beiratssitzungen gefasst. Der Beirat ist beschlussfähig, sofern mindestens die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist, virtuell teilnimmt oder von einem Bevollmächtigten vertreten wird. Der Beirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der persönlich anwesenden und/oder virtuell teilnehmenden Beiratsmitgliedern, jedes Beiratsmitglied hat dabei nur eine Stimme, in etwaigen Pattsituationen ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend. Insofern bei erstem Zusammentreten des Beirats keine Beschlussfähigkeit vorliegt, gilt, dass bei dem zweiten Zusammentreten des Beirats zur selben Angelegenheit Beschlussfähigkeit auch dann vorliegt, wenn nicht mindestens die Mehrheit der Beiratsmitglieder persönlich anwesend ist und/oder virtuell teilnimmt oder von Bevollmächtigten vertreten wird. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Der Beirat kann auf Form- und Fristerfordernisse für sein Einberufen und Zusammentreten verzichten. Der Verzicht muss schriftlich (auch per Telefax) von allen Beiratsmitgliedern erklärt werden.	
(6) Der Beirat berät die Geschäftsführung. Er berät insbesondere in Zusammenhang mit a) der Festlegung des Dienstleistungsangebots der Gesellschaft, b) der Entscheidung über großvolumige Beschaffungsverträge und c) der Bestellung des Abschlussprüfers. Darüber hinaus d) erörtert der Beirat mit der Geschäftsführung die Beschaffungsstrategie, e) bündelt, erörtert und kommuniziert der Beirat Kundenwünsche an die Geschäftsführung, f) unterbreitet der Beirat gegenüber der Geschäftsführung Vorschläge zur Verbesserung des Angebots der Gesellschaft gegenüber ihren Kunden, g) nimmt der Beirat gegenüber der Geschäftsführung Stellung zu wesentlichen kundenrelevanten Maßnahmen, h) erhält der Beirat Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Geschäftsführung im Hinblick auf beabsichtigte Öffentlichkeitsinformationen der Gesellschaft, welche die Interessen der überwiegenden Anzahl der im Beirat vertretenen Gesellschafter berühren.	
(7) Für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5% beträgt, ist das Widerspruchsrecht gemäß § 164 HGB ausgeschlossen.	(7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5 % beträgt, sind von Beschlussfassungen gem. § 164 Halbsatz 2 i.V.m. § 116 Abs. 2 Satz 1 HGB ausgeschlossen, soweit ein Ausschluss rechtlich zulässig ist.

(8) Weitere Einzelheiten, insbesondere zu Einberufung und Beschlussfassung des Beirates, sind in der Geschäftsordnung des Beirats zu regeln, die von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen erlassen wird. (9) Die Beiratsmitglieder, die aufgrund eines verbindlichen Vorschlags des Rates der an einem Gesellschafter der smartOPTIMO GmbH & Co. KG beteiligten Kommune aus NRW zum Beiratsmitglied bestellt worden sind, unterstehen den Weisungen der jeweiligen Kommune, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Ferner haben die Beiratsmitglieder ihr Amt aufgrund eines Beschlusses der sie seinerzeit vorschlagenden Kommune aus NRW jederzeit niederzulegen.	
§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe b) GONW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist. (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.	**§ 12 Wirtschaftsplan, fünfjährige Finanzplanung** (1) Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig den Wirtschaftsplan sowie die fünfjährige Finanzplanung auf, dass die Gesellschafterversammlung rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres dem Wirtschaftsplan ihre Zustimmung erteilen kann sowie die fünfjährige Finanzplanung zur Kenntnis nehmen kann. Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgsplan, den Vermögensplan und die Stellenübersicht. Die fünfjährige Finanzplanung ist eine auf der Grundlage des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres entwickelte Vorschau im Bereich des Erfolgs- und Vermögensplans für das laufende Geschäftsjahr und die darauf folgenden vier Geschäftsjahre. Die fünfjährige Finanzplanung ist gemäß § 108 Abs. ~~3~~ 2 Nr. 1 Buchstabe b) ~~GO NW~~ GO NRW den unmittelbar oder mittelbar beteiligten nordrhein-westfälischen Gemeinden zur Kenntnis zu bringen, soweit der gesetzliche Anwendungsbereich der vorbezeichneten Regelung eröffnet ist. (2) Bei wesentlichen Abweichungen vom Wirtschaftsplan ist ein Nachtrag aufzustellen.
§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung (1) Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht sind von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 3 Nr. 2 GONW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.	**§ 13 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung und Offenlegung** (1) Der Jahresabschluss ist von der Geschäftsführung in den ersten drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr entsprechend den für ~~große~~ Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und einem Wirtschaftsprüfer als Abschlussprüfer zur Prüfung vorzulegen. Insbesondere sind Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, sowie Anhang aufzustellen. In dem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden darüber hinaus gem. der Vorgaben der GO NRW die relevanten Kennzahlen, so auch das Jahresergebnis und das eingesetzte Eigenkapital aufgeführt.

	(2) Ist die Gesellschaft nicht groß im Sinne des §267d HGB wird der Lagebericht, sofern er aufgestellt werden muss, nicht um einen Nachhaltigkeitsbericht im Sinne des § 289b HGB erweitert. Jeder Gesellschaftervertreter kann auf Veranlassung der jeweiligen Kommune in der Gesellschafterversammlung darauf hinwirken, dass durch einen entsprechenden Beschluss für die Gesellschaft Gegenteiliges angeordnet wird. Der Beschluss kann auch einen anteiligen oder nach anderen Standards als denen der §§ 289b ff. HGB zu erstellenden Nachhaltigkeitsbericht anordnen. In dem Lagebericht oder im Zusammenhang damit ist gemäß § 108 Abs. 2 Nr. 2 GO NRW zur Erhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung Stellung zu nehmen.
(2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Kommanditisten zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.	(3) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss zusammen mit dem Lagebericht und dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes den Kommanditisten zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
(3) Die Kommanditisten haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.	(4) Die Kommanditisten haben spätestens bis zum Ablauf der ersten 7 Monate des Geschäftsjahres über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung zu beschließen.
(4) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach § 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW.	(5) Die Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes richtet sich nach den für die Größenordnung der Gesellschaft maßgeblichen Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches. Darüber hinaus gilt die Offenlegungspflicht nach ~~§ 108 Abs. 3 Nr. 1 Buchstabe c) GONW~~ § 108 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe c) GO NRW.
(5) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 NGO genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.	(6) Den an der Gesellschaft mittelbar beteiligten Kommunen stehen die in § 112 Abs. 1 GO NRW sowie § 124 ~~NGO~~ der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) genannten Rechte nach § 53 Abs. 1 und § 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) zu. Die Geschäftsführung hat die in § 53 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HGrG genannte Prüfung, Berichterstattung und Übersendung des Prüfungsberichtes alljährlich zu veranlassen, soweit dies zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.
§ 14 Gewinnverteilung	**§ 14 Gewinnverteilung**
(1) Jeder Gesellschafter hat ein separates Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." Dem Profit Center „Geschäft Gesellschafter N.N." werden alle Geschäftsvorfälle zugeordnet, die das Geschäft mit dem jeweiligen Gesellschafter betreffen. Dabei ist es unerheblich	(1) Jeder Gesellschafter hat ein separates Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." Dem Profit Center „Geschäft Gesellschafter N.N." werden alle Geschäftsvorfälle zugeordnet, die das Geschäft mit dem jeweiligen Gesellschafter betreffen. Dabei ist es unerheblich

▪ ob sich die Geschäftsvorfälle auf herkömmliche Zählertechnik oder intelligente Zähler / Messsysteme oder auf zählernahe Dienstleistungen beziehen ▪ ob es sich um Geschäfte in regulierten oder nichtregulierten Bereichen handelt Tritt ein Gesellschafter in die Gesellschaft ein, sind Geschäftsvorfälle mit diesem Gesellschafter in einem separaten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." zuzuordnen. Das Geschäft mit Nicht-Gesellschaftern wird dem Profit Center „Anbahnung“ zugeordnet.	▪ ob sich die Geschäftsvorfälle auf herkömmliche Zählertechnik oder intelligente Zähler / Messsysteme oder auf zählernahe Dienstleistungen beziehen ▪ ob es sich um Geschäfte in regulierten oder nichtregulierten Bereichen handelt Tritt ein Gesellschafter in die Gesellschaft ein, sind Geschäftsvorfälle mit diesem Gesellschafter in einem separaten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." zuzuordnen. Das Geschäft mit Nicht-Gesellschaftern wird dem Profit Center „Anbahnung“ zugeordnet.
(2) Es ist sicherzustellen, dass – neben dem Jahresabschluss für die gemeinsame Gesellschaft – für alle Profitcenter jeweils eine gesonderte betriebswirtschaftliche Ergebnisermittlung erstellt wird. Dabei sind die den einzelnen Profitcentern zuzurechnenden Gemeinkosten, Zinsen und Steuern zu berücksichtigen. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH gem. § 11 werden den Profitcentern nach dem Verhältnis der dem jeweiligen Profitcenter zuzurechnenden Umsätze zum Gesamtumsatz belastet. Die Zinsen auf Guthaben der Darlehenskonten und der Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden den Profitcentern gemäß den jeweiligen Anteilen an den gesamten Darlehenskonten und Gewinnrücklagen zugeordnet. Bei der Ermittlung der Profitcenter-Ergebnisse werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem Beitritt der Gesellschafter vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte in den Folgejahren dem Profitcenter zugeordnet, das diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat. Gemeinsam genutzte Systeme werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Profit-Center zugeordnet. Das Jahresergebnis des Profit-Centers „Anbahnung“ wird nach Gesellschafteranteilen den jeweiligen Profit Centern „Geschäft Gesellschafter N.N.“ zugeordnet.	(2) Es ist sicherzustellen, dass – neben dem Jahresabschluss für die gemeinsame Gesellschaft – für alle Profitcenter jeweils eine gesonderte betriebswirtschaftliche Ergebnisermittlung erstellt wird. Dabei sind die den einzelnen Profitcentern zuzurechnenden Gemeinkosten, Zinsen und Steuern zu berücksichtigen. Aufwendungsersatz und Haftungsvergütung für die Komplementär-GmbH gem. § 11 werden den Profitcentern nach dem Verhältnis der dem jeweiligen Profitcenter zuzurechnenden Umsätze zum Gesamtumsatz belastet. Die Zinsen auf Guthaben der Darlehenskonten und der Gewinnrücklagenkonten (Kapitalkonten II) werden den Profitcentern gemäß den jeweiligen Anteilen an den gesamten Darlehenskonten und Gewinnrücklagen zugeordnet. Bei der Ermittlung der Profitcenter-Ergebnisse werden Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen aus Zeiträumen vor dem Beitritt der Gesellschafter – vermindert bzw. erhöht um die darauf entfallenden Umkehreffekte – in den Folgejahren dem Profitcenter zugeordnet, das diese Steuernachforderungen bzw. Steuerentlastungen verursacht hat. Gemeinsam genutzte Systeme werden verursachungsgerecht dem jeweiligen Profit-Center zugeordnet. Das Jahresergebnis des Profit-Centers „Anbahnung“ wird nach Gesellschafteranteilen den jeweiligen Profit Centern „Geschäft Gesellschafter N.N.“ zugeordnet.
(3) Die Zuordnung von Geschäftsfeldern mit den dazu gehörigen Aktiva und Passiva zu den Profitcentern "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH" bzw. " Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Osnabrück AG" ergibt sich originär aus Eröffnungsbilanzen nach der Ausgliederung des Zähler- und Messwesens aus den Unternehmen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG.	(3) Die Zuordnung von Geschäftsfeldern mit den dazu gehörigen Aktiva und Passiva zu den Profitcentern "Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Münster GmbH" bzw. " Geschäft Gesellschafter Stadtwerke Osnabrück AG" ergibt sich originär aus Eröffnungsbilanzen nach der Ausgliederung des Zähler- und Messwesens aus den Unternehmen der Stadtwerke Münster GmbH und der Stadtwerke Osnabrück AG.

Ersatz- bzw. Erweiterungsbeschaffungen für die eingebrachten Wirtschaftsgüter werden dem jeweiligen Profitcenter zugeordnet.	Ersatz- bzw. Erweiterungsbeschaffungen für die eingebrachten Wirtschaftsgüter werden dem jeweiligen Profitcenter zugeordnet.
(4) Erfolgt der Eintritt eines weiteren Gesellschafters gegen Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens) oder erhöht sich die bestehende Beteiligung eines Gesellschafters zu einem späteren Zeitpunkt durch Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens), ist das von diesem Gesellschafter eingebrachte Vermögen ebenfalls dann dem jeweiligen Gesellschafter zugehörigen Profitcenter „Gesellschafter N.N" zuzuordnen und die Ergebnisermittlung unter Beachtung der oben und nachfolgend genannten Grundsätze durchzuführen.	(4) Erfolgt der Eintritt eines weiteren Gesellschafters gegen Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens) oder erhöht sich die bestehende Beteiligung eines Gesellschafters zu einem späteren Zeitpunkt durch Erbringung von Sacheinlagen (in Form der Einbringung seines Mess- und Zählerwesens), ist das von diesem Gesellschafter eingebrachte Vermögen ebenfalls dann dem jeweiligen Gesellschafter zugehörigen Profitcenter „Gesellschafter N.N" zuzuordnen und die Ergebnisermittlung unter Beachtung der oben und nachfolgend genannten Grundsätze durchzuführen.
(5) Veränderungen in der Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Profitcentern bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses.	(5) Veränderungen in der Zuordnung der Wirtschaftsgüter zu den einzelnen Profitcentern bedürfen der Zustimmung der Gesellschafterversammlung mittels eines mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassenden Beschlusses.
(6) Das Jahresergebnis aus dem ihm jeweils zugeordneten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." steht allein dem jeweiligen Gesellschafter – vermindert um solche Rücklagen und Rückstellungen, deren Bildung aus kaufmännischer Sicht erforderlich sind – zu. Der Gewerbesteueraufwand ist im Rahmen der Gewinnverteilung für jedes Profitcenter im Wege einer "Stand-Alone"-Betrachtung gesondert zu ermitteln. Die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft ist entsprechend dem Verursachungsprinzip von dem jeweiligen Profitcenter zu tragen, das den Gewerbesteueraufwand verursacht hat. Für die Gewinnverteilung gilt, dass das Profitcenter-Ergebnis unter Berücksichtigung der jeweils fiktiven Gewerbesteuerbelastung zu ermitteln ist. Sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenter positiv sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerbelastung zu kürzen, sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenters negativ sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerentlastung zu erhöhen.	(6) Das Jahresergebnis aus dem ihm jeweils zugeordneten Profitcenter "Geschäft Gesellschafter N.N." steht allein dem jeweiligen Gesellschafter – vermindert um solche Rücklagen und Rückstellungen, deren Bildung aus kaufmännischer Sicht erforderlich sind – zu. Der Gewerbesteueraufwand ist im Rahmen der Gewinnverteilung für jedes Profitcenter im Wege einer "Stand-Alone"-Betrachtung gesondert zu ermitteln. Die Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft ist entsprechend dem Verursachungsprinzip von dem jeweiligen Profitcenter zu tragen, das den Gewerbesteueraufwand verursacht hat. Für die Gewinnverteilung gilt, dass das Profitcenter-Ergebnis unter Berücksichtigung der jeweils fiktiven Gewerbesteuerbelastung zu ermitteln ist. Sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenter positiv sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerbelastung zu kürzen; sollte das handelsrechtliche Ergebnis eines Profitcenters negativ sein, so ist dieses um die darauf entfallende fiktive Gewerbesteuerentlastung zu erhöhen.
(7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Eine Anrechnung des Verzinsungsanspruchs des Kommanditisten auf seine sonstige Gewinnbeteiligung findet nicht statt.	(7) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 5% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten jährlich eine Festverzinsung ihres festen Kapitalkontos I gemäß § 6 Abs. 2 dieses Gesellschaftsvertrags. Eine Anrechnung des Verzinsungsanspruchs des Kommanditisten auf seine sonstige Gewinnbeteiligung findet nicht statt.
(8) Die in § 14 (1) bis (7) geregelte Gewinnverteilung soll regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und	(8) Die in § 14 Abs. 1 bis 7 geregelte Gewinnverteilung soll regelmäßig auf ihre Angemessenheit überprüft und bei Bedarf an Veränderungen des Marktkontexts

bei Bedarf an Veränderungen des Marktkontexts und des regulatorischen Rahmens angepasst werden.	und des regulatorischen Rahmens angepasst werden.
(9) Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß den im Vertrag geregelten Vorgaben durch die Gesellschaft. Der Abschlussprüfer der gemeinsamen Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters zu prüfen.	(9) Die Gewinnermittlung erfolgt gemäß den im Vertrag geregelten Vorgaben durch die Gesellschaft. Der Abschlussprüfer der gemeinsamen Gesellschaft ist durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zu beauftragen, den Gewinnanspruch eines jeden Gesellschafters zu prüfen.
(10) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Rücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden.	(10) Ein Verlust ist bis zur Höhe des Guthabens den Rücklagekonten zu belasten, im Übrigen auf die Verlustvortragskonten zu buchen. Solange ein Verlustvortrag besteht, ist er durch spätere Gewinne auszugleichen. Erst nach seinem Ausgleich können Gewinnanteile den Rücklagekonten oder den Darlehenskonten des jeweiligen Gesellschafters zugeschrieben werden.
(11) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob Gewinnanteile den Darlehenskonten der Kommanditisten oder den Rücklagekonten zugeschrieben werden.	(11) Die Gesellschafterversammlung beschließt, ob Gewinnanteile den Darlehenskonten der Kommanditisten oder den Rücklagenkonten zugeschrieben werden.
(12) Jeder Kommanditist trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Kommanditanteilen durch ihn resultieren.	(12) Jeder Kommanditist trägt die Gewerbesteuern, die aus Sonder- und Ergänzungsbilanzen, Entnahmen und Veräußerungen von Kommanditanteilen durch ihn resultieren.
§ 15 Einlagen und Entnahmen	**§ 15 Einlagen und Entnahmen**
(1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf den Darlehenskonten gemäß § 6 sind jederzeit zulässig.	(1) Einlagen zum Ausgleich negativer Beträge auf ~~den~~ DarlehensKonten gemäß § 6 sind jederzeit zulässig.
(2) Die Gesellschafter werden einer Entnahme von Gewinnen durch einen Gesellschafter zustimmen, soweit der Gesellschafter den von ihm zu tragenden Investitionsbeitrag, den er gemäß der Geschäftsplanung zum Aufbau des Neugeschäfts zu leisten hat, erbracht hat. Der Investitionsbeitrag wird dadurch erbracht, dass Gewinne nicht entnommen, sondern auf dem Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gesellschafters verbucht werden. Es dürfen nur den Investitionsbeitrag übersteigende Gewinne entnommen werden.	(2) Die Gesellschafter werden einer Entnahme von Gewinnen durch einen Gesellschafter zustimmen, soweit der Gesellschafter den von ihm zu tragenden Investitionsbeitrag, den er gemäß der Geschäftsplanung zum Aufbau des Neugeschäfts zu leisten hat, erbracht hat. Der Investitionsbeitrag wird dadurch erbracht, dass Gewinne nicht entnommen, sondern auf dem Gewinnrücklagenkonto (Kapitalkonto II) des Gesellschafters verbucht werden. Es dürfen nur den Investitionsbeitrag übersteigende Gewinne entnommen werden.
(3) Ist eine Gewinnentnahme aufgrund mangelnder Liquidität der gemeinsamen Gesellschaft nicht möglich, hat der Gesellschafter das Liquiditätsdefizit insoweit auszugleichen, als dieses durch das von ihm eingebrachte Profitcenter entstanden ist.	(3) Ist eine Gewinnentnahme aufgrund mangelnder Liquidität der gemeinsamen Gesellschaft nicht möglich, hat der Gesellschafter das Liquiditätsdefizit insoweit auszugleichen, als dieses durch das von ihm eingebrachte Profitcenter entstanden ist.
(4) Jeder Kommanditist und der Komplementär darf unabhängig von Abs. 2 Satz 1 zu den jeweiligen steuerlichen Fälligkeitsterminen als Abschlag auf die ihm nach Feststellung des Jahresabschlusses zustehenden Gewinnanteile jene Beträge entnehmen, die zur Begleichung der Steuern erforderlich sind, für die der Gesellschafter Steuerschuldner ist und die durch die Beteiligung an die Gesellschaft entstehen. Deren	(4) Jeder Kommanditist und der Komplementär darf unabhängig von Abs. 2 Satz 1 zu den jeweiligen steuerlichen Fälligkeitsterminen als Abschlag auf die ihm nach Feststellung des Jahresabschlusses zustehenden Gewinnanteile jene Beträge entnehmen, die zur Begleichung der Steuern erforderlich sind, für die der Gesellschafter Steuerschuldner ist und die durch die Beteiligung an ~~die~~ der Gesellschaft entstehen. Deren

Höhe und Fälligkeit ist durch eine schriftliche Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft zu ermitteln.	Höhe und Fälligkeit ist durch eine schriftliche Stellungnahme des steuerlichen Beraters der Gesellschaft zu ermitteln.
§ 16 Verfügung über Kommanditanteile Die Übertragung oder Verpfändung sowie jede sonstige Verfügung über die Kommanditanteile oder von Teilen der Kommanditanteile – außer im Verhältnis zu verbundenen Unternehmen i.S.d. § 15 AktG – ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Komplementär-GmbH zulässig. Die Einwilligung darf nur nach vorheriger Zustimmung der Gesellschafterversammlung der Kommanditisten erteilt werden. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Zustimmung ist zu erteilen, wenn Kommanditanteile oder Teile von Kommanditanteilen aufgrund des Ankaufsrechts nach § 16a an einen Ankaufsberechtigten verkauft werden.	*unverändert*
§ 16a Ankaufsrecht (1) Beim beabsichtigten Verkauf eines Kommanditanteils oder von Teilen eines Kommanditanteils sind die übrigen Kommanditisten im Verhältnis ihrer Beteiligungen ankaufsberechtigt, soweit ihre Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Übt ein Ankaufsberechtigter oder üben mehrere Ankaufsberechtigte, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, ihr Ankaufsrecht nicht aus, so wächst das Recht den übrigen Ankaufsberechtigten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig zu. Falls dieses Ankaufsrecht nicht ausgeübt wird, so wächst im nächsten Schritt das Recht den übrigen Gesellschaftern anteilig zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag fällt dem Gesellschafter mit dem geringsten Anteil zu. (2) Der Verkäufer hat die Verkaufsabsicht unverzüglich den Ankaufsberechtigten schriftlich mitzuteilen. Das Ankaufsrecht kann nur bis zum Ablauf von einem Monat seit Empfang der Mitteilung und durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verkäufer ausgeübt werden. (3) Bei Abschluss eines Kaufvertrages mit dem Ankaufsberechtigten bestimmt sich der Kaufpreis nach dem Verkehrswert. Der Verkehrswert ist von einem Wirtschaftsprüfer nach den "Grundsätzen zur Durchführung von Unternehmensbewertungen" entsprechend dem jeweils gültigen Standard des Instituts der Wirtschaftsprüfer e.V. (z. Zt. IDW S 1) zu ermitteln. Können sich die Gesellschafter nicht innerhalb von einem Monat nach Abgabe der Erklärung zur Ausübung des Ankaufsrechts über die Wahl des Wirtschaftsprüfers	*unverändert*

einigen, so wird er vom Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammer Osnabrück-Emsland und Münster bestimmt. (4) Die Bestimmungen über das Ankaufsrecht gelten entsprechend für jede sonstige Art der Verfügung über Kommanditanteile. Weiterhin gelten die Bestimmungen über das Ankaufsrecht entsprechend für Bezugsrechte bei Kapitalerhöhungen auf neue Kommanditanteile. (5) Die Aufnahme weiterer Kommanditisten kann durch eine Kapitalerhöhung oder durch Abtretung von Kapitalanteilen der Gesellschafter ermöglicht werden.	
§ 17 Liquidation und Teilveräußerung (1) Im Falle der Liquidation der Gesellschaft fällt das Vermögen eines jeweiligen Profitcenters an den jeweiligen Gesellschafter. (2) Falls ein Gesellschafter Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht hat, so fällt im Falle der Liquidation der Gesellschaft das Vermögen des dem Gesellschafter zugehörigen Profitcenters an diesen Gesellschafter. (3) Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben, erhalten abweichend von der Regelung im vorstehenden § 17 Abs. 2 im Falle der Liquidation lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge von ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto. (4) Im Falle der Veräußerung eines Profitcenters gelten für die Ermittlung und Verteilung des Erlöses die Absätze 1 bis 3 entsprechend. (5) Die vorstehenden Regelungen können durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen abbedungen werden.	*unverändert*
§ 18 Kündigung, Auflösung (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Eintragung des jeweiligen Gesellschafters im Handelsregister. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 133 Abs. 1 HGB bleibt unberührt. (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Komplementär zu erfolgen. (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft	**§ 18 Kündigung, Auflösung** (1) Jeder Kommanditist kann die Gesellschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende des Geschäftsjahres kündigen, jedoch nicht vor Ablauf von drei Kalenderjahren ab Eintragung des jeweiligen Gesellschafters im Handelsregister. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gem. § 132 Abs. 2, 3, 5 HGB bleibt unberührt. (2) Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Komplementär zu erfolgen. (3) Der kündigende Gesellschafter scheidet mit Wirksamwerden seiner Kündigung aus der Gesellschaft

aus, welche unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Regelungen des § 19 Abs. 3 gelten entsprechend.	aus, welche unter den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt wird. Die Regelungen des § 19 Abs. ~~3~~ 4 gelten entsprechend.
(4) Mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft gelten auch sämtliche mit dem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstige Verträge mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Gesellschaft als gekündigt, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.	(4) Mit Zugang der Kündigungserklärung bei der Gesellschaft gelten auch sämtliche mit dem Gesellschafter bestehenden Dienstleistungs- oder sonstige Verträge mit Wirkung zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Kündigung der Gesellschaft als gekündigt, soweit die Parteien keine ausdrückliche abweichende schriftliche Regelung getroffen haben.
(5) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils entspricht. Für die Ermittlung des Verkehrswertes gilt § 16a Abs. 3 entsprechend.	(5) Soweit im Folgenden nichts Abweichendes geregelt ist, erhält der ausscheidende Gesellschafter eine Abfindung, die dem Verkehrswert seines Geschäftsanteils entspricht. Für die Ermittlung des Verkehrswertes gilt § 16a Abs. 3 entsprechend.
(6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers, spätestens zu Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die weiteren vier Raten sind 12, 24, 36 und 48 Monate später zu zahlen. Vorauszahlungen sind jederzeit zulässig. Das erste Fünftel des Abfindungsguthabens bleibt bis zu dessen Fälligkeit unverzinst. Das Restguthaben wird ab Fälligkeit des ersten Fünftels mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich abzurechnen und auszuzahlen.	(6) Die Auszahlung der Abfindung erfolgt in fünf gleichen Jahresraten. Die erste Rate ist frühestens einen Monat nach Vorlage des Gutachtens des Wirtschaftsprüfers, spätestens zu Beginn des darauf folgenden Geschäftsjahres zu zahlen. Die weiteren vier Raten sind 12, 24, 36 und 48 Monate später zu zahlen. Vorauszahlungen sind jederzeit zulässig. Das erste Fünftel des Abfindungsguthabens bleibt bis zu dessen Fälligkeit unverzinst. Das Restguthaben wird ab Fälligkeit des ersten Fünftels mit 3 ~~%~~ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verzinst. Die Zinsen sind jährlich abzurechnen und auszuzahlen.
(7) Kündigt ein Gesellschafter vor dem 31.12.2019 ordentlich, dann hat er Anspruch auf eine Abfindung nach § 18 Abs. 5, wobei die Summe der Abfindung um 25 % zu kürzen ist.	~~(7) Kündigt ein Gesellschafter vor dem 31.12.2019 ordentlich, dann hat er Anspruch auf eine Abfindung nach § 18 Abs. 5, wobei die Summe der Abfindung um 25 % zu kürzen ist.~~
(8) Die vorstehenden Regelungen des § 18 Abs. 5 bis 7 gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge auf ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.	(8) Die vorstehenden Regelungen des § 18 Abs. 5 bis 7 gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge auf ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.
(9) Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.	(9) Verbleibt nur ein Gesellschafter, hat dieser das Recht, das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven zu übernehmen und die Firma fortzuführen.
§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters	**§ 19 Ausschluss eines Gesellschafters**
(1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 133, 140 HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.	(1) Tritt in der Person eines Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne der §§ 13~~3~~4, ~~140~~ HGB ein, können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen seine Ausschließung aus der Gesellschaft beschließen. Der auszuschließende Gesellschafter hat bei der Abstimmung kein Stimmrecht.

Soweit er auch an der Komplementärin beteiligt ist, kann er bei der Einwilligung i.S.d. § 16 Satz 1 nicht mitwirken.	Soweit er auch an der Komplementärin beteiligt ist, kann er bei der Einwilligung i.S.d. § 16 Satz 1 nicht mitwirken.
(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn (i) für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen besteht und (ii) der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist mit der Gesellschaft abschließt	(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Gesellschafter gegen eine sich aus dem Gesellschaftsverhältnis ergebende Verpflichtung verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung nicht unverzüglich abstellt. Ein wichtiger Grund ist darüber hinaus auch dann gegeben, wenn (i) für einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr kein Dienstleistungsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter oder einem mit ihm verbundenen Unternehmen besteht und (ii) der Gesellschafter trotz schriftlicher Aufforderung durch die Geschäftsführung der Gesellschaft einen Dienstleistungsvertrag nicht innerhalb einer ihm gesetzten Frist mit der Gesellschaft abschließt
(3) Ein wichtiger Grund ist schließlich auch bei Verlust der Sektorenauftraggebereigenschaft eines Gesellschafters aufgrund von Änderungen in dessen Beteiligungsstruktur oder aufgrund sonstiger Ereignisse gegeben, soweit dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird und dies nicht durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach § 21 Abs. (3) geheilt werden kann.	(3) Ein wichtiger Grund ist schließlich auch bei Verlust der Sektorenauftraggebereigenschaft eines Gesellschafters aufgrund von Änderungen in dessen Beteiligungsstruktur oder aufgrund sonstiger Ereignisse gegeben, soweit dadurch die vergaberechtsfreie Beauftragung der Gesellschaft durch die Gesellschafter gefährdet wird und dies nicht durch eine Anpassung des Gesellschaftsvertrages nach § 21 Abs. (3) geheilt werden kann.
(4) Der Gesellschaftsanteil der Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an, soweit deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Sollte einer der Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den anderen Gesellschaftern deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig an. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im dritten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.	(4) Der Gesellschaftsanteil der Auszuschließenden wächst grundsätzlich den übrigen Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Kapitalbeteiligung an, soweit deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt. Sollte einer der Gesellschafter, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im zweiten Schritt den anderen Gesellschaftern deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt, anteilig an. Sollten Gesellschafter den Erwerb eines auf sie entfallenden Gesellschaftsanteils nicht wünschen, so wächst dieser im dritten Schritt den übrigen Gesellschaftern anteilig an. Verbleibt nur ein Gesellschafter, wächst diesem das Vermögen der Gesellschaft ohne Liquidation mit Aktiven und Passiven an.
(5) Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gelten die folgenden Grundsätze, soweit im Folgenden keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden:	(5) Der Ausschluss wird mit Zugang des Beschlusses bei dem auszuschließenden Gesellschafter wirksam. Der ausgeschlossene Gesellschafter erhält eine Abfindung, für deren Höhe und Bezahlung gelten die folgenden Grundsätze, soweit im Folgenden keine ausdrücklichen abweichenden Regelungen getroffen werden:
a) Maßgebend ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils, wobei ihm davon lediglich 80 % zustehen (geminderter Verkehrswert). Wird der Gesellschafter in der Zeit zwischen dem 01.01.2015 und dem 01.01.2020 ausgeschlossen, so steht ihm als Abfindungsbetrag maximal der Betrag nach § 18 Abs. 7	a) Maßgebend ist der Verkehrswert des Geschäftsanteils, wobei ihm davon lediglich 80 % zustehen (geminderter Verkehrswert). ~~Wird der Gesellschafter in der Zeit zwischen dem 01.01.2015 und dem 01.01.2020 ausgeschlossen, so steht ihm als Abfindungsbetrag maximal der Betrag nach § 18 Abs. 7~~

zu. Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den geminderten Verkehrswert seines Geschäftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.	~~zu.~~ Scheidet der Gesellschafter mit Ablauf eines Geschäftsjahres aus, so ist für den geminderten Verkehrswert seines Geschäftsanteils der auf diesen Zeitpunkt nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu errichtende Jahresabschluss maßgebend. Fällt der Tag des Ausscheidens nicht auf das Ende eines Geschäftsjahres, so ist der Jahresabschluss maßgebend, der auf das Ende des dem Tag des Ausscheidens unmittelbar vorhergehenden Geschäftsjahres nach den Bestimmungen dieses Vertrages zu erstellen ist.
b) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.	b) Die Abfindung ist in drei gleichen Jahresraten zu zahlen. Die erste Rate wird sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig. Die Abfindung ist ab dem Tag des Ausscheidens mit 3 ~~%~~ Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen. Die angelaufenen Zinsen sind mit jeder Rate zu bezahlen. Die Gesellschaft ist berechtigt, die Abfindung ganz oder teilweise früher zu bezahlen.
c) Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.	c) Das Darlehenskonto bleibt bei der Bestimmung der Abfindung außer Betracht. Es ist auf den Tag des Ausscheidens auszugleichen.
d) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.	d) Am Gewinn oder Verlust, der sich aus den am Tag des Ausscheidens bestehenden Geschäften ergibt, nimmt der Ausgeschiedene nicht teil, soweit diese Ergebnisse nicht schon in dem für die Abfindung maßgebenden Jahresabschluss berücksichtigt sind; desgleichen nicht am Gewinn oder Verlust des laufenden Geschäftsjahres, wenn der Tag des Ausscheidens nicht mit einem Bilanzstichtag zusammenfällt.
e) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.	e) Der ausgeschiedene Gesellschafter kann Sicherheitsleistung für Gesellschaftsverbindlichkeiten nicht verlangen und Befreiung von diesen Verbindlichkeiten erst und insoweit, als er von Gläubigern in Anspruch genommen wird.
f) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.	f) Ändert sich der für die Abfindung maßgebende Jahresabschluss infolge einer steuerlichen Außenprüfung der Gesellschaft oder durch anderweitig veranlasste Änderungen der Veranlagung, so ist die Abfindung entsprechend anzupassen.
(6) Die vorstehenden Regelungen des § 19 Abs. 4 lit. a) und b) gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge von ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.	(6) Die vorstehenden Regelungen des § 19 Abs. 4 lit. a) und b) gelten nicht für Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft nicht mindestens 10% beträgt und die keine Sacheinlagen i.S.v. § 14 Abs. 4 in die Gesellschaft eingebracht haben. Diese erhalten vielmehr lediglich den Nominalwert ihres Festkapitals ausgezahlt zzgl. etwaiger noch unterjährig angelaufener Zinsen sowie zzgl. bzw. abzgl. etwaiger Guthaben bzw. Fehlbeträge von ihrem Gewinnrücklagen- und Darlehenskonto.
(7) Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung des Kommanditanteils auf die zur	(7) Statt der Ausschließung können die übrigen Gesellschafter mit Zustimmung des Komplementärs und einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen auch die Abtretung des Kommanditanteils auf die zur

Übernahme bereiten Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte verlangen. In diesem Fall hat der betroffene Kommanditist unverzüglich die Abtretung seines Kommanditanteils zu erklären. Der Komplementär wird für den Fall ermächtigt, die Erklärung im Namen des Kommanditisten abzugeben.	Übernahme bereiten Kommanditisten, deren Beteiligungsquote an der Gesellschaft mindestens 10% beträgt im Verhältnis ihrer Kapitalanteile oder auf einen oder mehrere Dritte verlangen. In diesem Fall hat der betroffene Kommanditist unverzüglich die Abtretung seines Kommanditanteils zu erklären. Der Komplementär wird für den Fall ermächtigt, die Erklärung im Namen des Kommanditisten abzugeben.
§ 20 Steuerklausel (1) Die Gesellschaft darf den Kommanditisten oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsgemäßer Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren. (2) Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten. Besteht aus Rechtsgründen gegen einen Kommanditisten nahestehenden Dritten kein Ausgleichsanspruch, so richtet sich der Anspruch gegen den Kommanditisten, dem der Dritte nahesteht. (3) Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde oder eines Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.	*unverändert*
§ 21 Schlussbestimmungen (1) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform, sofern nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für einen eventuellen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform. (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden oder sollte die Vereinbarung Lücken enthalten, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung zur Folge. Die Partner verpflichten sich vielmehr, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende zu ersetzen. Im Fall von Lücken gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung vereinbart worden wäre, wenn die Lücke bei Abfassung des Vertrages bedacht worden wäre. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-Geschäftes erfolgt, eine öffentliche Ausschreibung der Aufträge der Gesellschafter an die Gesellschaft und der Gesellschaft an die Gesellschafter somit nicht erforderlich ist. Sollte die Auftragsvergabe im Wege eines In-House-	*unverändert*

	Geschäftes infolge einer Veränderung der tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnisse nicht oder nicht mehr möglich sein, etwa aufgrund einer Änderung der Gesellschaftsverhältnisse der Gesellschafter oder aufgrund von Änderungen der Rechtsprechung oder der einschlägigen Gesetzesvorschriften, verpflichten sich die Gesellschafter, diesen Gesellschaftsvertrag dergestalt anzupassen und eine Regelung zu treffen, dass eine In-House-Vergabe weiterhin möglich ist. Die Gesellschafter stimmen darin überein, dass notwendige Änderungen des Gesellschaftsvertrags auch so weit reichen können, dass einzelne Gesellschafter verpflichtet werden, ihre gesellschaftlichen Kapitalanteile an der Gesellschaft an andere Gesellschafter abzugeben.	